

Allgemeine Verkaufsbedingungen von Oerlikon AM (Deutschland, inländische)

1. Allgemeines

1.1. Definitionen

„**AB WERK**“ bedeutet ab Werk gemäß den Incoterms 2000 oder, nach Ersatz der Incoterms 2000, gemäß den jeweils gültigen Incoterms.

„**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**“ bedeutet diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen von OERLIKON AM.

„**AUFTRAGSBESTÄTIGUNG**“ bedeutet das Dokument, das dem KUNDEN von OERLIKON AM als Antwort auf die BESTELLUNG per E-Mail, Fax oder in schriftlicher Form zugestellt wird.

„**BESCHICHTUNGS- UND BEARBEITUNGSLEISTUNGEN**“ bedeutet Leistungen, die an vom KUNDEN zur Verfügung gestellten Waren erbracht werden.

„**BESTELLUNG**“ bedeutet die vom KUNDEN ausgestellte BESTELLUNG in der von OERLIKON AM in der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG bestätigten Version. Bei Widersprüchen zwischen den genannten Dokumenten wird die AUFTRAGSBESTÄTIGUNG als verbindlich angesehen, sofern der KUNDE nicht binnen drei (3) Arbeitstagen nach Empfang der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG per E-Mail, Fax oder in schriftlicher Form widerspricht.

„**ENGINEERING ARBEITEN**“ bedeutet von Ingenieuren oder Technikern ausgeführte Arbeiten, die nicht Bestandteil eines VERTRAGS über die Lieferung eines SYSTEMS sind.

„**ENDABNAHME**“ bedeutet das vom KUNDEN oder Endbenutzer zu Beginn der Gewährleistungsfrist ausgestellte Dokument oder, sofern im VERTRAG kein ENDABNAHME-Dokument vorgesehen ist, das Dokument, das als Nachweis für die Lieferung der Waren oder Fertigstellung der Leistungen gilt. Bei Konsignationsware erfolgt die ENDABNAHME am Datum des Eigentumsübergangs und am Ort des Verbrauchs.

„**ERSATZTEILE**“ bedeutet Verschleißteile.

„**INSTANDHALTUNGS-/REPARATUR-/INSTALLATIONSLEISTUNGEN**“ bedeutet Leistungen, die nicht mit der Lieferung eines SYSTEMS verbunden sind und nicht als BESCHICHTUNGS- UND BEARBEITUNGSLEISTUNGEN gelten.

„**KOMPONENTEN**“ bedeutet Waren, die kein SYSTEM und keine ERSATZTEILE sind.

„**KUNDE**“ bedeutet die Partei, die die VERTRAGS-Unterlagen als Vertragspartner von OERLIKON AM unterzeichnet.

„**LIEFERGEGENSTAND**“ bedeutet die Waren und/oder Leistungen, hierin unter anderem eingeschlossen BESCHICHTUNGS- UND BEARBEITUNGSLEISTUNGEN, ENGINEERING ARBEITEN, KOMPONENTEN, MATERIALIEN, ERSATZTEILE, SYSTEME, SCHULUNGEN, sowie die dazugehörige Dokumentation, die gemäß der BESTELLUNG zu liefern ist, in der Form wie von den Parteien explizit spezifiziert und vereinbart.

„**MATERIALIEN**“ bedeutet Verbrauchsgüter (z. B. Pulver, Drähte), die im Beschichtungsprozess zum Einsatz kommen, hiervon ausgenommen sind ERSATZTEILE.

„**SCHULUNG**“ bedeutet ausbildungsbezogene Unterstützung durch oder im Auftrag von OERLIKON AM.

„**OERLIKON AM**“ bedeutet dasjenige Unternehmen der Oerlikon AM Business Unit, das die BESTELLUNG akzeptiert hat.

„**SYSTEM**“ bedeutet ein Beschichtungssystem oder einen Teil eines Beschichtungssystems einschließlich Engineering Arbeiten, das mit oder ohne Installation oder Inbetriebnahme geliefert wird.

„**VERTRAG**“ bedeutet die BESTELLUNG einschließlich aller Dokumente, auf die darin Bezug genommen wird.

1.2. Diese ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN gelten für alle Lieferungen von OERLIKON AM. Abweichungen davon sind in einem von beiden Parteien unterzeichneten Dokument zu vereinbaren. Die ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN gelten ausschließlich; diesen entgegenstehende oder davon abweichende Bedingungen des KUNDEN gelten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch OERLIKON AM.

1.3. Die Lieferung umfasst den LIEFERGEGENSTAND und erfolgt AB WERK.

1.4. Bei Widersprüchen zwischen verschiedenen VERTRAGS-Dokumenten haben die Dokumente in der nachstehend aufgeführten Reihenfolge Vorrang:

- a) BESTELLUNG oder andere ausgehandelte, vereinbarte und gemeinsam unterzeichnete Unterlagen, einschließlich alle als Bestandteil dieser Unterlagen geltenden Dokumente
- b) Angebot von OERLIKON AM
- c) diese ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN

- d) Angebotsanfrage des KUNDEN
- e) Einkaufsbedingungen des KUNDEN.

1.5. Sämtliche Dokumente, die Bestandteil des VERTRAGS sind, können ausschließlich in schriftlicher Form im Rahmen eines ordnungsgemäß unterzeichneten Dokuments geändert werden.

1.6. Die Verkaufs- und technischen Mitarbeiter von OERLIKON AM sind nicht berechtigt, Schadenersatz- oder Entschädigungsvereinbarungen im Namen von OERLIKON AM abzuschließen oder einzugehen.

1.7. Alle in Broschüren und Preislisten enthaltenen Informationen und Daten sind nur insoweit bindend, als sie durch Bezugnahme explizit in den VERTRAG aufgenommen werden.

2. Lieferdatum

2.1. OERLIKON AM liefert den LIEFERGEGENSTAND zu den in der BESTELLUNG spezifizierten und in der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG bestätigten Lieferdaten. Die Lieferfrist beginnt am Datum der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG durch OERLIKON AM oder, sofern eine Anzahlung vereinbart wurde, fünf Tage nach Eingang der betreffenden Anzahlung.

2.2. Bei Lieferverzug aus Gründen, für die OERLIKON AM oder deren Unterlieferanten direkt verantwortlich sind, haftet OERLIKON AM nach Maßgabe von Ziffer 7. dieser Verkaufsbedingungen.

2.3. Sollte der KUNDE in Ausnahmefällen MATERIALIEN retournieren wollen ohne dass ein Fall von Gewährleistung vorliegt, sind diese in ihrer Originalverpackung, versiegelt und ungeöffnet zu retournieren. Originalrechnungen und Losnummern müssen übereinstimmen. Dem KUNDEN wird eine Rücknahmegebühr von fünfzehn Prozent (15 %) des Werts der retournierten MATERIALIEN belastet. Die Annahme solcher Retouren liegt in der alleinigen Entscheidung von OERLIKON AM. Retouren anderer LIEFERGEGENSTÄNDE als von MATERIALIEN werden nicht akzeptiert.

1. Preis und Zahlung

3.1. Die Preise für den LIEFERGEGENSTAND sind die in der BESTELLUNG angegebenen. Für Arbeiten, die auf Zeitbasis ausgeführt werden, erfolgt die Festsetzung des Preises anhand der in der BESTELLUNG spezifizierten Stundensätze. Wurden keine Stundensätze vereinbart, kommt der von OERLIKON AM für andere Kunden und vergleichbare Arbeiten berechnete Stundensatz zur Anwendung, anderenfalls der übliche Stundensatz. Sämtliche Preise verstehen sich ohne Mehrwert-, Umsatz-, Verbrauchs- und Aufwandsteuern sowie vergleichbare Steuern und Abgaben. Sofern kein niedrigerer Preis von OERLIKON AM in schriftlicher Form offeriert wurde, ist OERLIKON AM berechtigt, einen Mindestrechnungsbetrag von € 150 zuzüglich Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen.

3.2. a) Zahlungsbedingungen für SYSTEME: 30 % am Datum der BESTELLUNG, 30 % 2 Monate nach dem Datum der BESTELLUNG, 30 % vor dem Versand, 10 % nach der ENDABNAHME, jedoch nicht später als 90 Tage nach Ankündigung der Versandbereitschaft. Die Zahlungen sind binnen einer Frist von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten.

b) Zahlungsbedingungen für alle anderen LIEFERGEGENSTÄNDE: 100 % binnen dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum.

3.3. Zahlungen für Preise, die auf Zeitbasis berechnet werden, sind monatlich oder nach Abschluss der Arbeiten in Rechnung zu stellen, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt. Alle Zahlungen sind binnen dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten.

3.4. Hält der KUNDE die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, ist er ohne vorausgehende Mahnung verpflichtet, ab dem Fälligkeitsdatum der Zahlung Verzugszinsen zu zahlen, deren Höhe sich nach den üblichen Zinsbedingungen am Geschäftssitz des KUNDEN in Deutschland richtet; der Verzugszins liegt mindestens fünf Prozentpunkte (5 %) über dem 3-Monats LIBOR (London Interbank Offered Rate), sofern das anwendbare zwingende Recht dies zulässt. Das Recht auf weitere Schadenersatzansprüche bleibt vorbehalten.

3.5. Sämtliche Zahlungen sind ohne Abzüge in der im VERTRAG angegebenen Währung zu leisten.

3.6. Im Falle eines Zahlungsverzugs ist OERLIKON AM nach schriftlicher Benachrichtigung des KUNDEN berechtigt, die unter dem LIEFERGEGENSTAND geschuldeten Leistungen auszusetzen, bis die offenen und fälligen Rechnungen beglichen wurden.

3.7. Haben der KUNDE und OERLIKON AM die Ausstellung eines Akkreditivs durch den KUNDEN zu Gunsten OERLIKON AM vereinbart, muss dieses Akkreditiv unwiderruflich, verlängerbar und von einer erstklassigen, weltweit tätigen Bank bestätigt sein. Der Abruf des Geldes erfolgt gegen Vorlage einer entsprechenden Rechnung und eines entsprechenden Frachtbriefs oder Lagerscheins.

2. Geistiges Eigentum

4.1. Der KUNDE hat die für die Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS erforderliche und im VERTRAG spezifizierte technische Dokumentation (z. B. aktuelle Zeichnungen, Beschreibungen, Diagramme, Anleitungen)

bereitzustellen. Der KUNDE bestätigt dass er vollumfänglich berechtigt ist, die technische Dokumentation, die er OERLIKON AM oder deren Unterlieferanten für die Ausführung der BESTELLUNG zur Verfügung stellt, zu verwenden. Sollte der KUNDE nicht ermächtigt sein, die BESTELLUNG von OERLIKON AM ausführen zu lassen, ohne dabei die geistigen Eigentumsrechte Dritter zu verletzen, hat der KUNDE OERLIKON AM unverzüglich zu informieren. In diesem Falle wird OERLIKON AM die Arbeit unterbrechen bis die benötigten Genehmigungen vorliegen.

4.2. OERLIKON AM ist nicht berechtigt, die vom KUNDEN erhaltene Dokumentation für andere Zwecke als die Erfüllung des VERTRAGS zu verwenden.

4.3. Jegliches Know-how, jegliche Erfindungen, Patente, Urheberrechte oder ähnliche Rechte, die OERLIKON AM gehören oder von OERLIKON AM bereitgestellt und zum Zwecke der Erfüllung des VERTRAGS genutzt oder während der Erfüllung entwickelt werden, bleiben Eigentum von OERLIKON AM; das Eigentum an Know-how, Erfindungen, Patenten und Urheberrechten wird, unabhängig von der Hardware, auf der derartige Know-how und derartige Erfindungen, Patente oder Urheberrechte zur Verfügung gestellt werden (Maschinen, Papier, elektronische Medien usw.), nicht auf den KUNDEN übertragen. Dem KUNDEN wird jedoch das eingeschränkte Recht gewährt, derartiges Know-how und derartige Erfindungen, Patente, Urheberrechte oder ähnliche Rechte für den Betrieb, die Instandhaltung und die Reparatur des LIEFERGEGENSTANDS auf nicht-exklusiver Basis zu nutzen; dieses Recht umfasst **nicht** die Nutzung des genannten geistigen Eigentums zur vollständigen oder teilweisen Nachbildung des LIEFERGEGENSTANDS. Besteht der LIEFERGEGENSTAND aus ENGINEERING

ARBEITEN, ist der KUNDE berechtigt, die zu dem in der BESTELLUNG beschriebenen Zweck erhaltene Dokumentation auf nicht-exklusiver Basis zu verwenden. Im Zweifelsfall gelten ENGINEERING

ARBEITEN, die für die Entwicklung eines SYSTEMS oder für BESCHICHTUNGS- oder

BEARBEITUNGSLEISTUNGEN geliefert wurden, als zum Zwecke der Beschaffung derartiger Waren oder Leistungen von OERLIKON AM zur Verfügung gestellt.

4.4. a) OERLIKON AM gewährleistet, dass der LIEFERGEGENSTAND sowie Teile davon in der von OERLIKON AM veräußerten Form kein Geistiges Eigentum Dritter verletzt. Sollte der LIEFERGEGENSTAND Patente Dritter verletzen, ist OERLIKON AM berechtigt, nach alleinigem Ermessen sich das Nutzungsrecht am LIEFERGEGENSTAND zu beschaffen, so dass er ohne Beeinträchtigung genutzt werden kann, oder diesen so zu verändern oder auszutauschen, dass keine Rechtsverletzung mehr vorliegt. Die vorstehend genannten Verpflichtungen von OERLIKON AM sind davon abhängig, dass (i) OERLIKON AM unverzüglich und in schriftlicher Form von Seiten des KUNDEN Mitteilung über die Verletzung erhält; (ii) OERLIKON AM bei der Verteidigung ihrer Rechte vom KUNDEN durch für den Kunden zumutbare Handlungen unterstützt wird; (iii) dass OERLIKON AM über Beilegung des Streits oder Weiterverfolgung ihrer Rechte selbst entscheiden kann.

b) Diese Verpflichtung von OERLIKON AM gilt nicht (i) für diejenigen Teile des LIEFERGEGENSTANDES, welche gemäß den Plänen des KUNDEN gefertigt wurden, (ii) für Dienstleistungen, welche aufgrund von Dokumentationen des KUNDEN ausgeführt werden, (iii) bei Verwendung des LIEFERGEGENSTANDS oder von Teilen davon in Verbindung mit anderen Produkten in einer nicht von OERLIKON AM als Teil des LIEFERGEGENSTANDS gelieferten Kombination, (iv) für Produkte, die unter Nutzung des LIEFERGEGENSTANDS hergestellt wurden. In den unter 4.4 b) (i) bis (iv) genannten Fällen übernimmt OERLIKON AM keinerlei Haftung für Verletzungen der geistigen Eigentumsrechte Dritter; und der KUNDE hat OERLIKON AM für diesbezügliche Forderungen schadlos zu halten. OERLIKON AM ist bereit, dem Kunden die gleiche Zusammenarbeit anzubieten, wie unter Abschnitt 4.4 a) (i) bis (iii) vom KUNDEN gefordert.

4.5. Das urheberrechtlich geschützte Material von OERLIKON AM darf vom KUNDEN nicht vervielfältigt werden, es sei denn, dies geschieht zu Archivierungszwecken oder zum Ersatz einer defekten Kopie.

5. Installation und Vorbereitung des Standorts

5.1. Sind Installationsleistungen Bestandteil des LIEFERGEGENSTANDS, ist der KUNDE dafür verantwortlich, die Standortumgebung entsprechend vorzubereiten und die erforderlichen Versorgungsleistungen bereitzustellen, einschließlich elektrische Leitungen und Kabelkanäle, Trockendruckluft und entsprechende Leitungen, Gasversorgung und entsprechende Leitungen, Installationswerkzeuge, Entwässerungseinrichtungen, Genehmigungen einschließlich Arbeitserlaubnisse, Lizenzen, Zulassungen usw. sowie sämtliche Anlagen, die erforderlich sind, um den LIEFERGEGENSTAND auszupacken und am vorgesehenen Standort zu positionieren.

5.2. Der KUNDE verpflichtet sich weiterhin, die Anlagen, die die Mitarbeiter von OERLIKON AM gegebenenfalls betreten müssen, in sicherem Zustand zu halten, alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen betreffend Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz einzuhalten und den Mitarbeitern von OERLIKON AM die

erforderlichen Anweisungen zu erteilen. OERLIKON AM ist verpflichtet sicherzustellen, dass die eigenen Mitarbeiter sämtlichen angemessenen Anweisungen des KUNDEN nachkommen. Gleiches gilt umgekehrt auch für den Fall, dass Mitarbeiter des KUNDEN Anlagen von OERLIKON AM betreten müssen.

5.3. Erfüllt der KUNDE die in Abschnitt 5.1 und 5.2 vorstehend dargelegten Pflichten nicht, ist OERLIKON AM berechtigt, entweder die Leistungserbringung auszusetzen und/oder die Lieferfristen zu verlängern und/oder Zuschläge für entgangene Arbeitszeit der Mitarbeiter von OERLIKON AM zu berechnen, wobei dieser Zeitausfall in Übereinstimmung mit den vorstehenden Abschnitten 3.1 und 3.3 zu berechnen ist.

6. Gewährleistung

In den Abschnitten 6.1 bis 6.7 sind die Gewährleistungsbedingungen für unterschiedliche LIEFERGEGENSTÄNDE festgelegt. Es gelten ausschließlich die Gewährleistungsbedingungen, die sich auf den jeweiligen LIEFERGEGENSTAND beziehen.

6.1. SYSTEME und KOMPONENTEN

OERLIKON AM verpflichtet sich, Mängel, die auf fehlerhafte Materialien oder fehlerhafte technische Ausführung zurückzuführen sind, zu beheben. Ist OERLIKON AM für die Konstruktion des LIEFERGEGENSTANDS verantwortlich, gelten die gleichen Pflichten im Hinblick auf Mängel, die auf eine fehlerhafte Konstruktion zurückzuführen sind. Nach entsprechender schriftlicher Aufforderung durch den KUNDEN wird OERLIKON AM, nach alleinigem Ermessen, die fehlerhaften Teile des LIEFERGEGENSTANDS entweder reparieren oder austauschen oder dem KUNDEN den LIEFERGEGENSTAND ganz oder teilweise neu und in fehlerfreier Ausführung zu liefern. Das Recht des KUNDEN auf eine, dem von OERLIKON AM verursachten Schaden entsprechende, Minderung des VERTRAGSpreises bleibt hiervon unberührt. Diese Rechtsbehelfe gelten für Mängel, die OERLIKON AM während der Gewährleistungsfrist gemäß den im nachstehenden Abschnitt 6.9 definierten Bedingungen angezeigt wurden; sie werden für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten gewährt. Weitere Rechtsbehelfe sind ausgeschlossen, soweit das anwendbare, zwingende Recht nichts Anderes vorsieht.

6.2. MATERIALIEN

OERLIKON AM gewährleistet, dass beim Versand ab Werk von OERLIKON AM sämtliche MATERIALIEN den im jeweiligen Produktdatenblatt beschriebenen Spezifikationen entsprechen.

Nach entsprechender schriftlicher Aufforderung durch den KUNDEN wird OERLIKON AM sämtliche MATERIALIEN, die nicht den im besagten Produktdatenblatt beschriebenen oder im VERTRAG gesondert vereinbarten Spezifikationen entsprechen, auf eigene Kosten austauschen. Das Recht des KUNDEN auf eine, dem von OERLIKON AM verursachten Schaden entsprechende, Minderung des VERTRAGSpreises bleibt hiervon unberührt. Diese Rechtsbehelfe gelten für Mängel, die OERLIKON AM während der Gewährleistungsfrist gemäß den im nachstehenden Abschnitt 6.9 definierten Bedingungen angezeigt wurden; sie werden für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten gewährt; liegt die in der Spezifikation vorgesehene Haltbarkeitsdauer unter 12 Monaten, gilt diese kürzere Frist als Gewährleistungsfrist. Weitere Rechtsbehelfe sind ausgeschlossen, soweit das anwendbare, zwingende Recht nichts Anderes vorsieht.

6.3. **BESCHICHTUNGS- UND BEARBEITUNGSLEISTUNGEN** OERLIKON AM verpflichtet sich, Mängel, die auf die Nichtverwendung der spezifizierten Materialien oder eine fehlerhafte technische Ausführung zurückzuführen sind, zu beheben. OERLIKON AM übernimmt keinerlei Gewährleistung oder Verpflichtung hinsichtlich der Eignung der angewendeten Beschichtung oder Bearbeitung für den vorgesehenen Verwendungszweck der Waren. Nach entsprechender schriftlicher Aufforderung durch den KUNDEN wird OERLIKON AM, nach alleinigem Ermessen, die fehlerhafte Beschichtung oder Bearbeitung reparieren oder diese entfernen und die Waren neu bearbeiten. Das Recht des KUNDEN auf eine, dem von OERLIKON AM verursachten Schaden entsprechende, Minderung des VERTRAGSpreises bleibt hiervon unberührt. Diese Rechtsbehelfe gelten für Mängel, die OERLIKON AM während der Gewährleistungsfrist gemäß den im nachstehenden Abschnitt 6.9 definierten Bedingungen angezeigt wurden; sie werden für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten gewährt; beträgt die zu erwartende oder vereinbarte Haltbarkeitsdauer der Beschichtung oder Bearbeitung weniger als zwölf (12) Monate, gilt diese kürzere Frist als Gewährleistungsfrist. Weitere Rechtsbehelfe sind ausgeschlossen, soweit das anwendbare, zwingende Recht nichts Anderes vorsieht.

6.4. **INSTANDHALTUNGS-/REPARATUR-/INSTALLATIONSLEISTUNGEN** OERLIKON AM verpflichtet sich, bei der Erbringung der im VERTRAG beschriebenen Leistungen angemessene Sorgfalt und Fachkenntnis walten zu lassen und, sofern Teile (ERSATZTEILE oder andere Teile) von OERLIKON AM in Verbindung mit derartigen LEISTUNGEN geliefert werden, fehlerfreie Teile zu liefern. Nach entsprechender schriftlicher Aufforderung durch den KUNDEN wird OERLIKON AM fehlerhafte Leistungen auf eigene Kosten korrigieren. Fehler, welche auf unzureichender oder ungeeigneter

Dokumentation des KUNDEN beruhen, werden auf Kosten des KUNDEN begeben. Das Recht des KUNDEN auf eine, dem von OERLIKON AM verursachten Schaden entsprechende, Minderung des VERTRAGSpreises bleibt hiervon unberührt. Diese Rechtsbehelfe gelten für Mängel, die OERLIKON AM während der Gewährleistungsfrist gemäß den im nachstehenden Abschnitt 6.9 definierten Bedingungen angezeigt wurden; sie werden für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten gewährt; beträgt die zu erwartende oder vereinbarte Haltbarkeitsdauer für die oben genannten Leistungen und Teile weniger als zwölf (12) Monate, gilt diese kürzere Frist als Gewährleistungsfrist. Weitere Rechtsbehelfe sind ausgeschlossen, soweit das anwendbare, zwingende Recht nichts Anderes vorsieht.

6.5. ERSATZTEILE

OERLIKON AM verpflichtet sich, Mängel, die auf fehlerhafte MATERIALIEN oder eine fehlerhafte technische Ausführung zurückzuführen sind, zu beheben. Nach entsprechender schriftlicher Aufforderung durch den KUNDEN wird OERLIKON AM, nach alleinigem Ermessen, die fehlerhaften ERSATZTEILE entweder reparieren oder austauschen oder dem KUNDEN fehlerfreie ERSATZTEILE liefern. Das Recht des KUNDEN auf eine, dem von OERLIKON AM verursachten Schaden entsprechende, Minderung des VERTRAGSpreises bleibt hiervon unberührt. Diese Rechtsbehelfe gelten für Mängel, die OERLIKON AM während der Gewährleistungsfrist gemäß den im nachstehenden Abschnitt 6.9 definierten Bedingungen angezeigt wurden; sie werden für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten gewährt; beträgt die zu erwartende oder vereinbarte Haltbarkeitsdauer für die oben genannten ERSATZTEILE weniger als zwölf (12) Monate, gilt diese kürzere Frist als Gewährleistungsfrist. Weitere Rechtsbehelfe sind ausgeschlossen, soweit das anwendbare, zwingende Recht nichts Anderes vorsieht.

6.6 ENGINEERING ARBEITEN

Auf ENGINEERING ARBEITEN findet im Zweifelsfall das Recht über Dienstverträge Anwendung. OERLIKON AM verpflichtet sich, bei der Ausführung der im VERTRAG beschriebenen Leistungen angemessene Sorgfalt und Fachkenntnis walten zu lassen. OERLIKON AM übernimmt keinerlei Gewährleistung dafür, dass die im VERTRAG angestrebten Ergebnisse erfolgreich erreicht werden. Bei schriftlicher Aufforderung durch den KUNDEN innerhalb von längstens sechs (6) Monaten nach Ablieferung der ENGINEERING ARBEITEN wird OERLIKON AM fehlerhafte Arbeiten auf eigene Kosten korrigieren. Weitere Rechtsbehelfe sind ausgeschlossen, soweit das anwendbare, zwingende Recht nichts Anderes vorsieht.

Soweit ausnahmsweise auf ENGINEERING ARBEITEN nicht das Dienstvertragsrecht Anwendung findet, gilt eine Gewährleistungsfrist von zwölf (12) Monaten ab Ablieferung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Absatz 1 vorstehend, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

6.7. SCHULUNG

Auf SCHULUNGEN findet das Recht über Dienstverträge Anwendung. OERLIKON AM verpflichtet sich, bei der Durchführung von SCHULUNGEN angemessene Sorgfalt und Fachkenntnis walten zu lassen. OERLIKON AM haftet hinsichtlich der Richtigkeit der mündlich oder schriftlich vermittelten Inhalte nur in dem Ausmass, in dem Schäden auf grobfahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung von OERLIKON AM zurückzuführen sind. In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den Ersatz der typischen, vorhersehbaren Durchschnittsschäden beschränkt.

6.8. Leistungsgarantie

Sofern im VERTRAG nicht explizit spezifiziert, gewährt OERLIKON AM keine Leistungsgarantien. Wurde eine Leistungsgarantie vereinbart, gilt diese als erfüllt, wenn die garantierten Werte in einem Leistungstest erreicht wurden oder, wurde kein entsprechender Test vereinbart, sobald der LIEFERGEGENSTAND kommerziell eingesetzt wird. Erreicht OERLIKON AM die garantierten Werte nicht, obwohl der KUNDE bzw. der Endbenutzer sämtliche Voraussetzungen erfüllten, welche als Grundlage für die Erreichung der Leistungsgarantie vereinbart wurden, beläuft sich die Haftung von OERLIKON AM bei der Lieferung von SYSTEMEN auf maximal fünf Prozent (5%) des vertraglich vereinbarten Preises, bzw. auf zehn Prozent (10 %) für alle anderen Lieferungen und Leistungen.

6.9. Auf die Gewährleistung von OERLIKON AM anwendbare Allgemeine Bedingungen

a) Ort der Ausführung der Gewährleistungsarbeiten
OERLIKON AM behält sich das Recht vor, den KUNDEN oder Endbenutzer aufzufordern, den LIEFERGEGENSTAND ganz oder teilweise an den Fertigungsstandort von OERLIKON AM zurückzusenden, um die Gewährleistungsarbeiten fachgerecht durchführen zu können. Bei SYSTEMEN bemüht sich OERLIKON AM nach besten Kräften, die Gewährleistungsarbeiten am Standort des KUNDEN oder Endbenutzers durchzuführen, und zwar so bald als nach Eingang einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung des KUNDEN oder Endbenutzers vernünftigerweise möglich. Fordert OERLIKON AM den KUNDEN oder Endbenutzer auf, das SYSTEM ganz oder teilweise an einen

Standort von OERLIKON AM zurückzusenden, erstattet OERLIKON AM dem KUNDEN oder Endbenutzer lediglich die für den See- oder Landtransport entstandenen Kosten, ausgenommen davon sind die beim

KUNDEN für interne Leistungen entstehenden Kosten. Bei BESCHICHTUNGS- UND BEARBEITUNGSLEISTUNGEN trägt OERLIKON AM die Kosten für die jeweiligen Reparatur- oder Nacharbeiten, die außerhalb der eigenen Standorte durchgeführt werden, sofern eine Durchführung dieser Reparatur- oder Nacharbeiten nicht an einem Standort von OERLIKON AM möglich ist oder dies Kosten in unangemessener Höhe nach sich ziehen würde. Derartige Kosten werden soweit übernommen, wie sie plausibel erscheinen, vorausgesetzt der KUNDE oder Endbenutzer hat vorab die schriftliche Genehmigung von OERLIKON AM eingeholt.

b) Beginn der Gewährleistungsfrist
Sofern nicht anderweitig in schriftlicher Form vereinbart, beginnt die Gewährleistungsfrist für SYSTEME, KOMPONENTEN und INSTANDHALTUNGS-/REPARATUR-/INSTALLATIONS-LEISTUNGEN am Datum der ENDABNAHME des betreffenden LIEFERGEGENSTANDS, jedoch spätestens 90 Tage nach Bekanntgabe der Lieferbereitschaft bzw. nach Fertigstellung der Leistungen. Die ENDABNAHME darf nicht aufgrund geringfügiger Mängel aufgeschoben werden. Für MATERIALIEN, BESCHICHTUNGS- UND BEARBEITUNGSLEISTUNGEN sowie ERSATZTEILE beginnt die Gewährleistungsfrist am Datum der Lieferung AB WERK.

f) Vorzeitige Beendigung der Gewährleistungsfrist
Die in den vorstehenden Abschnitten 6.1 bis 6.7 vereinbarte Gewährleistungsfrist endet, wenn der KUNDE oder eine dritte Partei unangemessene oder ungeeignete Veränderungen oder Reparaturen vornimmt, oder wenn der KUNDE beim Auftreten eines Fehlers nicht so bald als vernünftigerweise möglich alle geeigneten Schritte einleitet, um den Schaden zu begrenzen. Der KUNDE oder Endbenutzer ist verpflichtet, den LIEFERGEGENSTAND unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und OERLIKON AM sichtbare Mängel unverzüglich, jedoch spätestens binnen einer Woche nach Ablieferung, und versteckte Mängel binnen einer Woche nach ihrer Erkennung, in schriftlicher Form anzuzeigen. Der KUNDE verwirkt seinen Gewährleistungsanspruch, wenn er seinen Untersuchungs- und Anzeigepflichten hinsichtlich derartiger Mängel nicht nachkommt.

g) Maximale Gewährleistungsfrist

Sämtliche Gewährleistungsfristen, einschließlich neuer Gewährleistungsfristen für ausgetauschte oder reparierte Waren oder neu erbrachte Leistungen enden spätestens nach Ablauf der anderthalbfachen Dauer der ursprünglichen Gewährleistungsfrist. Dies gilt auch in Fällen, in denen der Beginn der Gewährleistungsfrist aufgeschoben wurde.

h) Lieferungen an Medizintechnik Unternehmen

Wird der LIEFERGEGENSTAND zur Verwendung in der Medizintechnik geliefert - hierin unter anderem eingeschlossen (i) BESCHICHTUNGS- UND BEARBEITUNGSLEISTUNGEN an medizinischen Geräten, (ii) SYSTEME, KOMPONENTEN, ERSATZTEILE und MATERIALIEN zur Fertigung medizinischer Geräte, (iii) INSTANDHALTUNGS-/REPARATUR-/INSTALLATIONSLEISTUNGEN an in Punkt (ii) dieses Abschnitts aufgeführten SYSTEMEN usw. - haftet OERLIKON AM nicht für die Biokompatibilität, Sterilität oder andere in der Medizintechnik typischerweise geforderte Eigenschaften.

Der KUNDE hält OERLIKON AM schadlos von Ansprüchen, welche von Dritten gegenüber OERLIKON AM gestellt werden, und stellt sicher, dass die Versicherer des KUNDEN auf jedweden Regress gegenüber OERLIKON AM verzichten.

i) Ausschluss von der Gewährleistung von OERLIKON AM
Ausgeschlossen von der Gewährleistung und Mängelhaftung von OERLIKON AM sind sämtliche Fehler, deren Ursprung nicht auf mangelhaftes Material, Konstruktionsfehler (sofern und soweit OERLIKON AM für die Konstruktion zuständig war) oder schlechte Verarbeitung zurückzuführen sind, z. B. Fehler, die auf normale Abnutzung und Verschleiß, unsachgemäße Wartung, Nichtbeachten von Betriebsanleitungen oder andere Gründe zurückzuführen sind, die außerhalb der Kontrolle von OERLIKON AM liegen, einschließlich Schäden, die durch Erosion, Korrosion oder Kavitation entstanden sind. Ersetzte Teile werden Eigentum von OERLIKON AM.

Der KUNDE oder Endbenutzer ist verpflichtet, die für die Mangelbehebung erforderlichen Demontage- und Re-Montagearbeiten auf eigene Kosten vorzunehmen, sofern nicht der LIEFERGEGENSTAND selbst betroffen ist.

Die Vertragsstrafe gemäß den vorstehenden Abschnitten 2.2 und 6.8 ist auf insgesamt zehn Prozent (10 %) des vertraglich vereinbarten Preises beschränkt.

OERLIKON AM übernimmt keine über die Angaben in diesem Abschnitt hinausgehende

GEWÄHRLEISTUNG oder Zusicherung für den LIEFERGEGENSTAND. Sämtliche anderen expliziten oder impliziten Gewährleistungen, einschließlich der impliziten Gewährleistung der Marktfähigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck, werden hiermit ausgeschlossen. SUZER AM'S Haftung ist auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt bzw. auf die Minderung desjenigen Schadens, welcher üblicherweise zu erwarten ist.

6.10 Warnpflichten bei Gefahren

Der KUNDE und OERLIKON AM anerkennen, dass beide von ihnen eigene Verpflichtungen haben, die den LIEFERGEGENSTAND betreffenden Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften zu befolgen. Der KUNDE ist vertraut mit dem LIEFERGEGENSTAND und bestötigt, über die in seinem Bereich bekannten Risiken vollumfänglich informiert zu sein. Der KUNDE hat die Befolgung der den LIEFERGEGENSTAND betreffenden staatlichen Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften sicherzustellen und alle zumutbaren Schritte zu unternehmen, um seine Arbeitnehmer, Agenten, Vertragspartner und Kunden über alle mit dem LIEFERGEGENSTAND verbundenen Gefahren, einschliesslich Verwendung, Transport, Lagerung, Anwendung und Entsorgung, zu informieren. Der KUNDE übernimmt die Verantwortung, seine Mitarbeiter, unabhängigen Vertragspartner und späteren Käufer des LIEFERGEGENSTANDS über alle notwendigen Warnungen oder andere vorbeugende Massnahmen zu instruieren. Der KUNDE hat OERLIKON AM auf eigene Kosten zu verteidigen, vollständig zu entschödigten und deren Niederlassungen, Mutter- und Tochtergesellschaften, Agenten, Geschäftsführer, Verwaltungsöte, Arbeitnehmer, Reprösentanten und Rechtsnachfolger schadlos zu halten für Verluste, Schöden, Forderungen, Strafen, Bussen, Klagen, Rechtstreitigkeiten, Gerichts-, Verwaltungs- und Schiedsgerichtverfahren, Gerichtsurteilen, Kosten und Auslagen (hierin unter anderem eingeschlossen Anwaltskosten), welche entstanden sind, weil der KUNDE Warnmassnahmen oder andere vorbeugende Massnahmen im Zusammenhang mit dem LIEFERGEGENSTAND versöumt hat.

7. Haftungsausschluss

- 7.1. Für Schöden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet OERLIKON AM – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
- bei Vorsatz,
 - bei grober Fahrlössigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter von OERLIKON AM,
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - bei MÖngeln, die OERLIKON AM arglistig verschwiegen oder deren Ausschluss OERLIKON AM garantiert hat,
 - bei MÖngeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschöden an privat genutzten Gegenstöden gehaftet wird.
- 7.2. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks unabdingbar sind und auf deren Einhaltung der Kunde deshalb vertrauen kann, haftet OERLIKON AM auch bei grober Fahrlössigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlössigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 7.3. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Jedweder Haftungsausschluss und jedwede Haftungsbegrenzung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter von OERLIKON AM, Arbeiter, Berater, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8. Exportdokumente und andere behördlich geforderte Unterlagen

- 8.1. OERLIKON AM verpflichtet sich, die behördlich geforderten Unterlagen zu beschaffen, welche am Standort von OERLIKON AM, wo die Fertigung und von welchem der AB WERK-Transport des LIEFERGEGENSTANDS erfolgen, gefordert werden.
- 8.2. Der KUNDE verpflichtet sich, alle anderen erforderlichen Dokumente zu beschaffen, z. B. Unterlagen, die laut den jeweiligen behördlichen Auflagen am Standort des KUNDEN oder eines Kunden des KUNDEN oder am Einsatzort des LIEFERGEGENSTANDS erforderlich sind.
- 8.3. OERLIKON AM, der KUNDE und dessen Kunde verpflichten sich, einander ohne unangemessene Verzögerung zu unterstützen, wenn eine der Parteien behördlich geforderte Informationen oder Dokumente benötigt und diese Informationen oder Dokumente von einer der anderen Parteien leichter beschafft werden können als von derjenigen Partei, welche die behördliche Anforderung zu erfüllen hat.
- 8.4. Der KUNDE garantiert hiermit, dass er die Voraussetzungen aller anwendbaren Exportgesetze und -vorschriften, hierin unter anderem eingeschlossen der U.S. Export Administration Regulations und der International Traffic in Arms Regulations, erfüllt. Dies bedeutet insbesondere, dass er im Besitz sömtlicher benötigter Bewilligungen oder Lizenzen für den Export- oder Re-Export sömtlicher kontrollierter Produkte, Artikel, Waren, Software oder Technologien ist. Ausserdem garantiert der KUNDE, dass er nicht vom Export, Re-Export, Erhalt, Kauf, der Verarbeitung oder anderweitiger Beschaffung von Produkten, Artikeln, Waren, Software oder Technologien, welche durch eine Behöde der Vereinigten Staaten oder eines anderen Staates reguliert sind, suspendiert, ausgeschlossen oder anderweitig eingeschrönt ist oder war. Der KUNDE akzeptiert, dass er OERLIKON AM

entschödigten und schadlos halten wird für Strafen oder andere Verluste, welche durch oder im Zusammenhang mit der Verletzung von in dieser Vorschrift enthaltenen Garantien entstanden sind.

9. Höhere Gewalt

- 9.1. OERLIKON AM haftet nicht für Nichterfüllung, Verlust, Schaden oder Verzögerung, die auf Krieg, Aufruhr, Feuer, Überschwemmung, Streik oder Arbeitsniederlegung, Regierungsmaßnahmen, hierin unter anderem eingeschlossen Handelsbeschrönkungen einschliesslich Embargos, höhere Gewalt, Handlungen des KUNDEN oder seines Kunden, Transportverzögerungen, die Unföhigkeit, notwendige Arbeitskröfte oder Materialien von den üblichen Quellen zu beziehen, oder andere außerhalb der normalen Kontrolle von OERLIKON AM liegende Gründe zurückzuführen sind. Im Falle einer Leistungsstörung aus einem derartigen Grund wird der Liefertermin oder die Fertigstellungszeit verlängert, um der aufgrund einer solchen Störung verlorenen Zeit Rechnung zu tragen. Dauern die Gründe für den Fall höherer Gewalt lönger als sechs (6) Monate an, so sind sowohl OERLIKON AM als auch der KUNDE berechtigt, den VERTRAG unter Wahrung einer Kündigungsfrist von sieben (7) Tagen schriftlich bei der jeweils anderen Partei zu kündigen.
- 9.2. OERLIKON AM hat Anspruch auf Entschödigung für die durch die Unterbrechung verursachten zstötzlichen Kosten oder im Falle der Kündigung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung geleistete Arbeit und die Zulieferungen, welche nicht kostenfrei rückgöngig gemacht werden können. Der KUNDE hat Anspruch auf den Erhalt der von ihm bezahlten Arbeit und Zulieferungen.

3. Kostenlos zur Verfügung gestellte Materialien

Materialien, die der KUNDE OERLIKON AM kostenlos zur Verfügung stellt (z. B. zu beschichtende oder zu bearbeitende Teile, in den LIEFERGEGENSTAND zu integrierende Materialien usw.), bleiben zu jedem Zeitpunkt Eigentum des KUNDEN. Vorbehaltlich der oben stehenden Paragraphen 6 und 7 haftet OERLIKON AM ausschließlic für Schöden, die von OERLIKON AM fahrlössig an solchen Materialien verursacht werden.

4. SONSTIGES

11.1 Geltendes Recht und Gerichtsstand

Der VERTRAG unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss der Kollisionsregeln des Internationalen Privatrechts, und ist diesem entsprechend auszulegen.

Im Falle von Streitigkeiten bemühen sich die Parteien nach besten Kröften, eine gültliche Einigung zu erzielen. Ist dies nicht möglich, sind ausschließlic die Gerichte am Standort von OERLIKON AM zustöndig. OERLIKON AM behölt sich das Recht vor, Ansprüche gegen den KUNDEN am Standort des KUNDEN geltend zu machen. Sömtliche Streitigkeiten sind gemöÖ den Bestimmungen des VERTRAGS und den zugehörigen Dokumenten beizulegen.

11.2 Abtretung

Jedweder Versuch, Rechte oder Verpflichtungen aus dem VERTRAG ohne vorausgehende Genehmigung der anderen Partei an Dritte abzutreten, macht eine derart versuchte Abtretung nichtig. Die verbundenen Unternehmen von OERLIKON AM gelten in diesem Zusammenhang nicht als Dritte.

11.3 Verzichterklärung

Das Versöumnis von OERLIKON AM oder des KUNDEN, Rechte auszuüben, stellt keine Verzichtklärung oder Rechtsverwirkung hinsichtlich solcher Rechte dar.

11.4 Teilnichtigkeit

Erweist sich eine Bestimmung dieses VERTRAGS als nichtig oder nicht vollstreckbar, so bleiben sömtliche anderen Bestimmungen hiervon unberöhrt; OERLIKON AM und der KUNDE haben sich nach besten Kröften zu bemühen, eine derartige Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt wie rechtlich möglich.

11.5 Eigentumsvorbehalt

OERLIKON AM behölt sich das Eigentum am Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Der KUNDE darf den Liefergegenstand weder veröußern, verpfönden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pföndungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er OERLIKON AM unverzüglich davon zu benachrichtigen. Bei vertragswidrigem Verhalten des KUNDEN, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist OERLIKON AM zur Rücknahme des Liefergegenstandes berechtigt und der KUNDE zur Herausgabe verpflichtet. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann OERLIKON AM den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn OERLIKON AM vom Vertrag zurückgetreten ist. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt OERLIKON AM, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des LIEFERGEGENSTANDES zu verlangen.